

Bundesverwaltungsgericht bekräftigt das Internetverbot

Online-Glücksspiel: Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in einem aktuellen Urteil unter anderem mit dem Internetverbot des ersten Glücksspielstaatsvertrags auseinandergesetzt. Rechtsanwalt Marcus Röll von der auf Glücksspielrecht spezialisierten Kanzlei Benesch Winkler beleuchtet die Entscheidung.



Foto: Felix Groteloh

Marcus Röll von der Kanzlei Benesch Winkler erläutert das Urteil.

Mit zwei Urteilen vom 26. Oktober 2017 (Az. 8 C 14.16 und Az. 8 C 18.16) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig Untersagungsverfügungen gegen verschiedene Glücksspielangebote im Internet bestätigt.

Bisher liegt nur die Pressemeldung des Gerichts vor. Die Urteilsgründe bleiben aber mit Spannung zu erwarten, da sich das Gericht mit Grundsätzen deutscher Glücksspielregulierung auseinandersetzen hat.

Kern der Entscheidungen waren Bescheide des Regierungspräsidiums Karlsruhe gegen zwei Unternehmen mit Sitz und jeweils auch glücksspielrechtlicher Lizenz in Malta und Gibraltar. Diese boten auf ihren unter anderem deutschsprachigen Webseiten die Teilnahme an verschiedenen Online-Glücksspielen, darunter zum Beispiel Poker- und Casinospiele, aber auch Sportwetten sowie Rubbellose an. Die Leipziger Richter hoben mit ihren Revisionsurteilen die Entscheidungen des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs

(VGH) in Mannheim auf. Diese Vorinstanz gab 2015 und 2016 noch den Glücksspielanbietern Recht. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sind von erheblichem Interesse, da man sich zum einen mit dem Internetverbot des ersten Glücksspielstaatsvertrags auseinandergesetzt hat und zum anderen mit der Frage beschäftigte, wie bestimmt eine Verbotsvorgabe gegen Anbieter von Glücksspiel gestaltet sein muss.

Leipzig stellt sich gegen VGH Baden-Württemberg

Die Urteile sind von erheblicher Relevanz, da nicht nur ein immer weiter wachsender Markt erschüttert wird, sondern für Betreiber von Internetseiten die Strafbarkeit wegen der Bereithaltung von Einrichtungen oder Veranstaltung eines unerlaubten Glücksspiels nach Paragraph 284 Strafgesetzbuch (StGB) im Raum steht. Denn für die Strafbarkeit nach Paragraph 284 StGB gilt die sogenannte „Verwaltungsakzessorität“. Das heißt, strafbar ist,

was verwaltungsrechtlich als nicht erlaubtes öffentliches Glücksspiel eingeordnet wird.

Auch gerade wegen dieser einschneidenden Folge hatte sich der VGH in Mannheim sehr ausführlich mit der Bestimmtheit der Untersagungsverfügungen auseinandergesetzt und diese verneint, da die verbotenen Glücksspielformen für diese nicht genau genug beschrieben wurden. Dem folgte das Bundesverwaltungsgericht nicht und sah die vom Verwaltungsgerichtshof herausgearbeiteten Grundsätze an eine solche Verfügung als zu eng an.

Das Bundesverwaltungsgericht stimmte den Richtern in Mannheim auch nicht im Hinblick auf die noch in der zweiten Instanz thematisierte Ungleichbehandlung der verschiedenen Online-Anbieter zu.

Der VGH Baden-Württemberg bemängelte noch ein fehlendes festgelegtes Eingriffskonzept der Behörden. Ohne ein solches sei ein willkürliches Eingreifen in die Berufs- und Wettbewerbsfreiheit

nahegelegt, da von staatlicher Seite kein systematisches Vorgehen erkannt werden könne. Zwar ließ die Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts offen, ob beim ungleichmäßigen Vorgehen der Behörden bereits von einer fehlenden Kohärenz des Vollzuges auszugehen ist, zeigte jedoch bereits in seiner Entscheidung, dass hier Probleme liegen.

Verstößt Internetverbot gegen Unionsrecht?

Besonderes Augenmerk der Entscheidungen der Leipziger Richter gebührt auch daher dem Umgang mit dem Unionsrecht und hierbei auch dem Kohärenzgebot. Das Bundesverwaltungsgericht gab in seiner Presseerklärung vom 27. Oktober 2017 bekannt, dass es zunächst keinen Verstoß gegen die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit durch das Online-Glücksspielverbot des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) erkennen konnte. Vor dem Hintergrund der bereits vom VGH Baden-Württemberg thematisierten Problematik des Vollzugsdefizits ein zumindest interessantes Ergebnis. Denn gerade in diesem Bereich erntete Deutschland bereits erhebliche Kritik von der EU. So rügte bereits im Jahr 2015 die europäische Kommission Deutschland unter anderem wegen der Regulierung des Online-Glücksspiels und des Vollzugsgefälles. Mit Blick auf den aktuellen Glücksspielstaatsvertrag erkannte die Kommission in Deutschland ein Missverhältnis in Regulierung und Vollzug. Sie mahnte 2015: „Online Casino- und Pokerspiele sind verboten, für Lotterierprodukte besteht ein staatliches Monopol, für Sportwetten ist die Vergabe einer beschränkten



Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat aktuell zwei Untersagungsverfügungen für Glücksspielangebote im Internet bestätigt.

Anzahl von Konzessionen vorgesehen, Automatenspiele unterliegen einer Genehmigungspflicht. Diese Differenzierungen scheinen im Hinblick auf die unterschiedlichen Glücksspielformen nicht kohärent zu sein. [...] Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU ist eine nationale Regelung nur dann geeignet, die Erreichung der geltend gemachten Ziele zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Dazu gehört nicht nur eine systematische und kohärente gesetzliche Regelung sondern auch eine entsprechende strikte behördliche Kontrolle der Durchführung der Dienstleistung [...].“

Zukunft der Sportwetten ungewiss

Der Umgang des Bundesverwaltungsgerichts mit diesen Anforderungen bleibt abzuwarten. Dies gilt auch für die Absage des Gerichts an das Angebot von Sportwetten im Internet für einen Anbieter, der nicht am deutschen Konzessionsverfahren teilnahm, jedoch eine im europäischen Ausland erworbene Lizenz hat. Dies ist auch vor dem

Hintergrund des gescheiterten Vergabeverfahrens und der europarechtlichen Binnenfreiheiten erstaunlich. Die Richter in Leipzig sahen, trotz des gescheiterten Konzessionsvergabeverfahrens für Sportwetten in Deutschland, keine Diskriminierung des Anbieters, da dieser keine Erlaubnis in Deutschland hatte und auch nicht am gescheiterten Konzessionsvergabeverfahren teilnahm. Dies ist besonders interessant, da mit Scheitern des Vergabeverfahrens nach dem derzeitigen Glücksspielstaatsvertrag zumindest nicht absehbar ist, ob überhaupt Sportwetterlaubnisse verteilt werden können.

Vakuum der deutschen Erlaubnisleere

Denn auch die vermeintlichen Nachbesserungen mit dem bisher geplanten zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag sind spätestens mit der Ankündigung Schleswig-Holsteins, den Vertrag nicht mittragen zu wollen, in weite Ferne gerückt. Wie das Gericht in Leipzig dieses Vakuum der deutschen Erlaubnisleere umschiffte, wird sich in den noch nicht veröffentlichten Urteilsgründen zeigen müssen. □